

BILANZ & STEUERN

Signing-Bonus steuerpflichtig

Wer als Unternehmer eine Führungskraft aus dem Ausland verpflichtet, muss oft einen Signing-Bonus leisten als Ausgleich dafür, dass der Bonus vom alten Arbeitgeber durch den Wechsel entfällt. Dieses Aufgeld ist hierzulande zu versteuern, auch wenn der neue Mitarbeiter noch nicht in Deutschland wohnt, wie der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 11. April 2018 (veröffentlicht am 8. Oktober 2018, Az. I R 5/16) entschieden hat. Nach Ansicht der Richter kommt es darauf an, dass die Zahlung dem Staat zuzuordnen ist, in dem die Tätigkeit (künftig) ausgeübt wird. Sie ist folglich auch dort zu versteuern.

GmbH & Co. KG vorerst gerettet

In Deutschland ist die GmbH & Co. KG eine bei Unternehmern beliebte Gesellschaftsform. Allerdings vermuten Finanzämter hinter der Rechtsform gern illegale Steuergestaltung. Normalerweise haftet in einer typischen KG ein Kaufmann persönlich und unbegrenzt. In einer GmbH & Co. KG besteht dieser Kaufmann jedoch aus einer GmbH, was die Haftung wiederum beschränkt. Solch eine GmbH ist meist ausschließlich dafür gegründet, die Geschäfte der KG zu führen und erhält von ihr dafür eine Vorabvergütung als Ausgleich für die übernommene Haftung. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster ist diese Konstruktion selbst dann zulässig, wenn die Vorabvergütung untypisch hoch ist (Urteil vom 23. Februar 2018; Az. 1 K 2201/17). Die Finanzverwaltung hat Revision eingelegt. Nach Auffassung der Finanzämter dient die Konstruktion dazu, die Gewinne der KG künstlich kleinzurechnen und Steuern zu verkürzen.

Diese Artikel entstanden in Zusammenarbeit mit der Kanzlei GGV Grützmaker Gravert Viegener Partnerschaft mbB.